



# Öffentlichkeit der Auszählung

November 2021

## 1 Rechtliche Grundlagen

§ 8 Absatz 1 des [kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte](#) (GPR) sieht vor, dass Stimmberechtigte bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen Zutritt zu den Räumen haben, in denen die Wahl- und Stimmzettel ausgewertet und die Ergebnisse ermittelt werden. Dabei darf die Arbeit des Wahlbüros nicht behindert werden.

## 2 Umsetzung

Bei der Umsetzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Auszählung haben die Sicherheit und die Integrität des Auszähl- und Ergebnisermittlungsprozesses oberste Priorität. Mitglieder des Wahlbüros, das weitere Auszählpersonal sowie das empfindliche Stimm- und Wahlmaterial sind in angemessener Weise zu schützen.

Für den Umgang mit Besucherinnen und Besucher am Wahl- oder Abstimmungssonntag gelten folgende Regeln.

### 2.1 Ausweispflicht für Besucher/innen

Stimmberechtigten Personen ist der Zugang zu den Räumen zu gewähren. Eine vorhergehende Anmeldung bei den Gemeindebehörden ist nicht erforderlich. Da eine Überprüfung der Stimmberechtigung in kantonalen oder kommunalen Angelegenheiten am Abstimmungssonntag vor Ort mit zusätzlichem technischem und organisatorischem Aufwand verbunden ist, kann der Zutritt an volljährige Schweizerinnen und Schweizer gewährt werden. Zur Einhaltung dieser Mindestanforderung müssen sich Besucherinnen und Besucher entsprechend ausweisen. Die Angaben der Besucherinnen und Besucher können erfasst werden. Für den Zutritt gilt somit eine Ausweispflicht.

### 2.2 Beobachtung vor Ort

Der Zutritt zu den Räumen der Auszählung und Auswertung der Ergebnisse ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern, die Arbeit des Wahlbüros und die Abläufe zur Aus-



zählung und Auswertung der Stimmen zu beobachten. Für diese Beobachtung kann den Besucherinnen und Besuchern innerhalb der Räumlichkeiten ein speziell gekennzeichnete Ort zugewiesen werden. Eine freie Begehung der Räumlichkeiten durch Besucherinnen und Besucher ist nicht zu empfehlen. Ob eine geführte Begehung der Räumlichkeiten angeboten wird, liegt im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros.

Das Filmen, Live-Streaming und Fotografieren in den Räumlichkeiten des Wahlbüros ist, auch mit Blick auf den Schutz von Personendaten und zur Wahrung des Stimmgeheimnisses, nicht erlaubt.

### **2.3 Keine Auskunftspflicht für Wahlbüro**

Die Besucherinnen und Besucher haben keinen Anspruch, eine Überprüfung, Kontrolle oder Bewertung der Abläufe und Vorgänge im Wahlbüro oder einzelner Mitglieder des Wahlbüros vor Ort durchzuführen.

Für Mitglieder des Wahlbüros oder des angebotenen Personals besteht keine Pflicht, Fragen zur Organisation, zu den Abläufen sowie zu den rechtlichen Grundlagen zur Stimmenauszählung am Abstimmungssonntag zu beantworten. Es besteht auch keine Pflicht, Dokumente oder Belege von Abläufen und Arbeitsschritten zugänglich zu machen. Entsprechende Fragen oder Informationen können vorgängig oder im Nachgang zur Abstimmung beantwortet bzw. zur Verfügung gestellt werden. Wenn es der ordnungsgemässe Betrieb am Abstimmungssonntag erlaubt, liegt es im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros, den Besucherinnen und Besuchern ein Zeitfenster für Fragen oder Informationen anzubieten. Die Beobachtung erfolgt still.

Das Ansprechen von Mitgliedern des Wahlbüros oder des Hilfspersonals sowie das Sprechen oder Telefonieren ist den Besucherinnen und Besuchern in den Räumlichkeiten des Wahlbüros nicht erlaubt.

### **2.4 Verstösse**

Sollten sich Besucherinnen oder Besucher nicht an die vom Wahlbüro festgelegten Regeln halten, so können sie den Räumlichkeiten verwiesen werden. Wer den Anweisungen des Wahlbüros zur Wahrung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten keine Folge leistet, wird gemäss § 162 lit. d GPR mit einer Busse von bis zu 500 Franken bestraft. Es empfiehlt sich, zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Zweifelsfall die Polizei beizuziehen.

Falls es zu Zwischenfällen oder Wegweisungen kommt, bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung auf [wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch).